

# DEUTSCHER BUCHMACHERVERBAND ESSEN e.V.

Moorenstraße 23 ♦ 45131 Essen ♦ Telefon (0201) 79 03 29 ♦ Telefax (0201) 78 88 92

Deutscher Buchmacherverband Essen - Moorenstr. 23 - 45131 Essen

**Deutscher Bundestag**  
**Finanzausschuss**  
Der Vorsitzenden  
Frau Dr. Reinemund  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



19. März 2012

## **Stellungnahme des Deutschen Buchmacherverbandes Essen e.V. für die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages, Mittwoch, 21. März 2012 (82. Sitzung) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten“ – Drucksache 17/8494**

### Zusammenfassung:

Die Senkung des Steuersatzes der Wettsteuer auf 5 % für Rennwetten der Buchmacher und sonstige Sportwetten zu festen Gewinnquoten wird begrüßt. Damit wird die Steuerhöhe für Wetten auf ein in der EU vergleichbares Maß gesenkt, was die Schwarzmarktanfälligkeit verringern und die Kanalisierung in den legalen Markt deutlich erhöhen wird.

Die konkrete Ausgestaltung der flankierenden Regelungen des vorgelegten Gesetzentwurfes birgt jedoch erhebliche unionsrechtliche Risiken, die vernünftigerweise nicht in Kauf genommen werden können. Die für den deutschen Pferderennsport und indirekt auch Buchmacher existentielle beihilferechtliche Problematik der Rennwettsteuerrückerstattung zugunsten des Totalisators für Rennwetten wird – mangels Notifizierung - erkennbar ignoriert. Erschwerend kommt hinzu, dass dem Totalisator die steuerbegünstigte Ausdehnung des eigenen Wettangebots auf ausländische Rennen erlaubt wird, ohne diese Rennen selbst zu veranstalten. Eine Erweiterung des Angebots bei gleichzeitiger Beibehaltung der Beihilfe ist eine neue Gesamtregelung und damit ein genehmigungspflichtiger Subventionstatbestand.

Besser wäre es daher, die gesamten ordnungsrechtlichen Änderungen in Bezug auf die Rennwette zu **Nummer 1** (§ 4 Absatz 4 - Erlaubnis für den Betrieb eines Totalisators) und zu **Nummer 10** (§ 25 - Öffnungsklausel) aus der Gesetzesänderung herauszunehmen.

Hinsichtlich der Änderung des Steuersatzes bei Buchmachern sollte die proportionale Anpassung im Verhältnis zu sonstigen Sportwetten (§ 17) vorgenommen werden. Will man die bisherige Totalisatorsteuerrückerstattung als vorkonstitutionellen Regelungsbestand beibehalten, sollte man sich für eine unveränderte Beibehaltung der Totalisatorsteuer in der jetzigen Höhe und Form aussprechen.

Zwar sind Wetten auf Pferderennen und andere Sportarten an und für sich gleich gelagerte Sachverhalte, die auch gleich besteuert werden sollten. Jedoch ist das Veranstalterprinzip beim Totalisator ein anderes als bei Buchmacherwetten und liegt der Veranstaltung einer Lotterie näher.

Buchmacher für Rennwetten und die Veranstaltung sonstiger Sportwetten nach dem Buchmacherprinzip (feste Quoten auf Risiko des Wettveranstalters) sind gleichgelagerte Sachverhalte, die einen eigenständigen Steuersatz für alle Sportwetten (einschließlich Rennwetten der Buchmacher), unabhängig von der Sportart begründen.

Um das beihilferechtliche Risiko auszuschließen, müssten ansonsten alle Änderungen in Bezug auf Pferderennenwetten aber auf jeden Fall unter den Vorbehalt der Zustimmung der Europäischen Kommission im beihilferechtlichen Notifizierungsverfahren gestellt werden.

Die Öffnungsklausel (§25) ist als Generalklausel inhaltlich zu unbestimmt und genügt nicht den verfassungsmäßigen Anforderungen an eine solche Norm. Die Öffnungsklausel verstößt daher gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Normenbestimmtheit und der Normenklarheit.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt ferner nicht die Doppelbesteuerung durch die nicht abzugsfähige Umsatzsteuer sowie die zu zahlende ausländische Wettsteuer, wenn ein inländischer Spielteilnehmer bei einem ausländischen Wettveranstalter eine Wette abschließt, der im Inland keine Betriebsstätte unterhält. Dies ist unionsrechtswidrig.

### **1. Zum Stand der Notifizierung des Erster GlüÄndStV**

Der vorgelegte Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes soll in steuerlicher und flankierend in ordnungspolitischer Hinsicht den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV) umsetzen.

Der von den Ministerpräsidenten am 15. Dezember 2012 ratifizierte 2. Entwurf des GlüÄndStv ist jedoch der Europäischen Kommission bislang nicht notifiziert worden. Zur Notifizierung vorgelegt wurde lediglich der 1. Entwurf zum GlüÄndStV mit Stand vom 6. April 2011.

Ebenfalls nicht notifiziert ist der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines „Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten“ – Drucksache 17/8494, obwohl damit eine Öffnung des Sportwettenmarktes für in- und ausländische Anbieter beabsichtigt ist und die EU-Kommission bereits am 18. Juli 2011 in ihrer begründeten Stellungnahme den Mitgliedstaat

Bundesrepublik Deutschland und seine Länder aufforderte, eine Untersuchung zur Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung der Anzahl der Konzessionen vorzulegen.<sup>1</sup>

Die mengenmäßige Begrenzung der Konzessionen für Sportwetten wurde zwar von 7 auf 20 erhöht, die Beschränkung insgesamt bleibt jedoch bislang ohne Begründung. Dies ließe sich vor dem Hintergrund, dass bis zu 16 Landeslottogesellschaften eine eigene Konzession erlangen (müssen) nur dann rechtfertigen, wenn ihr wirkliches Ziel nicht im Schutz der Geschäftspositionen der bestehenden Betreiber (Oddset) bestünde. Wenn womöglich nur 4 Konzessionen wirklich frei vergeben werden können, wird dies unionsrechtlich vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des EuGH mit dem am 16. Februar 2012 verkündeten Urteil in den verbundenen Rechtssachen *Costa u.a.* (Rs. C-72/10 und C-77/10) keinen Bestand haben.

## **2. Zur Änderung des ordnungsrechtlichen Teils des Rennwett- und Lotteriegesetzes**

Der vorgelegte Gesetzentwurf trifft – neben den steuerrechtlichen Änderungen hinsichtlich der Sportwetten - ergänzende ordnungsrechtliche Regelungen zu den Pferdewetten.

Durch eine materiellrechtliche Änderung der Genehmigungsvoraussetzungen des Unternehmens des Totalisators in Nummer 1 (§ 1, Absatz 4 Erlaubnis für den Betrieb eines Totalisators) soll dem Totalisator künftig erlaubt werden, einen solchen Wettbetrieb auf Rennen zu veranstalten, die er selbst gar nicht ausrichtet. Der inländische Totalisator soll also – ohne eigenen Rennbetrieb - Wetten auf ausländische Rennen anbieten dürfen. Der Wettumsatz und die Einnahmen darauf, sollen ebenfalls der Steuerrückerstattung gemäß § 16 Rennwett- und Lotteriegesetz unterfallen.

---

<sup>1</sup> Die Kommission weist darauf hin, dass der Ermessensspielraum, den die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Begrenzung des Glücksspiels haben, sie nicht von der Verpflichtung entbindet, sicherzustellen, dass die von ihnen eingeführten Maßnahmen die Bedingungen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit (siehe insbesondere Rechtssache C-42/07, *Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International*, Randnr. 59 und die dort angeführte Rechtsprechung). Ein Verbot, Tätigkeiten im Wett- und Glücksspielsektor ohne Konzession auszuüben, und entsprechende mengenmäßige Begrenzungen können eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 56 AEUV darzustellen und müssen gemäß den Grundsätzen des Gerichtshofes ausreichend begründet werden. Auch wenn der Entwurfstext ohne ausführliche Begründung und Rechtfertigung notifiziert wurde, erkennt die Kommission aus den Zielen des notifizierten Entwurfs gemäß § 1 und Erörterungen mit den deutschen Bundesländern die Absicht, durch die Begrenzung des Glücksspielangebots auf geeignete Alternativen zu unerlaubtem Glücksspiel und die Begrenzung der Online-Wettspielangebote, einschließlich der Beschränkung der Konzessionen, den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken und das illegale Glücksspiel zu bekämpfen. Unter Bezugnahme auf die von den deutschen Behörden angeführten Hauptziele (d.h. die Lenkung der Verbrauchernachfrage in ein kontrolliertes System und die Bekämpfung von Verbrechen und Betrug) widerspricht die Kommission zwar nicht der Einführung strenger Bedingungen für die Erteilung von Konzessionen, sie kann jedoch nicht erkennen, wie die Beschränkung der Gesamtzahl der Konzessionen dazu geeignet wäre, diese Ziele zu erreichen.

Die Kommission weist außerdem darauf hin, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofes zeigt, dass die Einführung einer Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit durch einen Mitgliedstaat auf Grundlage eines anerkannten öffentlichen Interesses nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn die betreffende beschränkende Maßnahme geeignet ist, die Verwirklichung des besagten Ziels in dem Sinne zu gewährleisten, dass sie kohärent und systematisch zur Begrenzung der Wetttätigkeiten beiträgt.

Bislang waren das Unternehmen des Totalisators und die verbundene Rückerstattung der Totalisatorsteuer zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde an die Ausrichtung von solchen Leistungsprüfungen gebunden.

Es ist zu erwarten, dass die Beibehaltung der Subventionsregelung gemäß § 16 in Verbindung mit der Steuersatzänderung in § 10 Absatz 1 und die Ermächtigung der Ausdehnung des Totalisatorwettangebots auf ausländische Rennen in § 1 Absatz 4 von der Europäischen Kommission nicht genehmigt wird.

Weiterhin werden die Länder durch die sogenannte Öffnungsklausel ermächtigt, eigene Regelungen zu treffen, die bislang dem Bund vorbehalten waren. Diese Öffnungsklausel gemäß § 25 des Gesetzentwurfes ist eine Generalnorm und inhaltlich zu unbestimmt. Es ist unklar, welche Regelungen die Länder damit beabsichtigen. Die grundgesetzlichen Bestimmtheitsanforderungen dienen dazu, die Verwaltung zu binden und ihr Verhalten nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu begrenzen sowie, soweit sie zum Schutz anderer tätig wird, den Schutzauftrag näher zu konkretisieren. Die Öffnungsklausel verstößt daher gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Normenbestimmtheit und der Normenklarheit (vgl. BVerfGE 114, 1 [53]; 83, 130 [145]; 86, 288 [311]; 108, 52 [75]; 110, 33 [57]). Aus Sicht des Deutschen Buchmacherverbandes Essen e.V. regelt das Rennwett- und Lotteriegesezt in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt abschließend die Berufsausübung des Buchmachers. Änderungen müssten in den Einzelnormen des Gesetzes erfolgen.

### **3. Zur Änderung des steuerrechtlichen Teils des Rennwett- und Lotteriegeseztes**

#### **3.1. Die geplante einheitliche Besteuerung von Sportwetten von Buchmachern und Rennwetten der Buchmacher ist sachgerecht und wird ausdrücklich begrüßt.**

Bereits der historische Gesetzgeber hat bei der Verabschiedung des Rennwett- und Lotteriegeseztes 1922 die Steuersätze für Buchmacherwetten, Totalisatorwetten und Lotterien gespreizt. Die Totalisatorsteuer gemäß § 10 des Gesetzes betrug von Anfang an 16 ⅔ vom Hundert der Wetteinsätze. Als Buchmachersteuer („andere Rennwettsteuer“) gemäß § 11 wurde vom 1.4. 1922 bis 1.3.1933 ein Betrag von 10 v.H. der Wetteinsätze verlangt. Die Lotteriesteuer gemäß § 17 betrug und beträgt 20 von Hundert des Lospreises ausschließlich der Steuer.

Sachliche Gründe für eine Spreizung wurden im Ergebnis zutreffend in der Begründung der Länder und in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf dargelegt.

Insbesondere die Schwarzmarktanfälligkeit und die Substitutionsmöglichkeit via Internet zugunsten ausländischer Wettanbieter ohne inländische Zulassung würden die Öffnung des Sportwettenmarktes ohne eine flankierende konkurrenzfähige Besteuerung leer laufen lassen. Damit dient die Spreizung zwischen dem Steuersatz für Lotterien und dem für Sportwetten und den gleichgelagerten Rennwetten der Buchmacher dem Gemeinwohlinteresse. (vgl. Anhang 1)

Die Beibehaltung des hohen gleichmäßigen Steuersatzes für Lotterien auch bei Rennwetten und Sportwetten wurde folgerichtig überdacht (vgl. Anhang 2) und durch eine Differenzierung der Steuersätze mit einem Steuersatz für Sportwetten und Totalisatorwetten von 5% bei Beibehaltung des Steuersatzes für Lotterien von 20 % des Lospreises ausschließlich der Steuer (=16 2/3 vom Einsatz) ersetzt.

Schon im bestehenden Gesetz ist eine solche Differenzierung durch die Normierung dreier – ursprünglich verschiedener - Steuertarife in den §§ 10, 11 und 17 vorgesehen. Eine Differenzierung in unterschiedliche Steuertarife für Lotterien, Totalisatorwetten und Buchmacherwetten (Sportwetten) ist auch in anderen Mitgliedsstaaten üblich (Frankreich, England, Belgien) und kann durch die unterschiedliche Ertragsstärke der Glücksspiele, das Risiko des Veranstalters sowie die verschiedene jeweilige Marktordnung begründet werden.

Wetten, die von einem Buchmacher oder Sportwettunternehmer veranstaltet werden, haben ein implizites Wettisiko, das Totalisator- und Lotterieurunternehmen nicht kennen, da sie nur das als Gewinn ausschütten, was zuvor auch eingenommen worden ist. Zudem sind Wetten aufgrund der Quotenkonkurrenz nicht so ertragsstark wie Lotterien und Totalisatorunternehmen, die oftmals im Monopol veranstaltet werden.

Die Überwälzung der Wettsteuer auf den Spieler ist daher der Lenkungszweck, der verfolgt wird, jedoch keine erdrosselnde Besteuerung bewirken darf, die gegen Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG verstoßen würde. Die intensive Diskussion um die Spreizung der Sportwettsteuer und der Lotteriesteuer hat gezeigt, dass bei den bestehenden Margen der privaten Wettveranstalter eine offene Überwälzung der Wettsteuer auch bei einem Steuersatz von 5% notwendig ist, die bei Lotterien und Totalisatorunternehmen vermieden werden kann und nur unmerklich erfolgen muss.<sup>2</sup> Dies ist ein weiterer sachlicher Grund für die Differenzierung der drei Angebotsformen im Glücksspielwesen, nämlich Wetten nach dem Buchmacherprinzip, nach dem Totalisatorprinzip und Lotterien.

**Ein EU-weiter Vergleich der aktuellen Steuersätze für Sportwetten zeigt (Anhang 1 (aktuell) und Anhang 2 (geplant)), dass der im Entwurf vorgesehene Steuertarif von 5% des Wetteinsatzes sicher am oberen Ende des üblichen liegt, aber von der Belastungswirkung her wohl noch als angemessen angesehen werden kann.**

### **3.2. Unechte Steuerbefreiung von der Umsatzsteuer gemäß UStG**

Nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht haben die speziellen Verkehrsteuern Vorrang vor der Umsatzsteuer; das UStG befreit diejenigen Umsätze, die unter die besonderen Verkehrsteuern fallen (§ 4 Nr. 9, 10 UStG).

Eine Doppelbelastung wird jedoch nicht vermieden. In § 15 Abs. 2 UStG wird der Vorsteuerabzug der Eingangsleistungen des Wettunternehmers ebenfalls ausgeschlossen. Damit wird aus unserer Sicht systemwidrig der Unternehmer anstelle des Verbrauchers mit

---

<sup>2</sup> Vgl. Albers, N. (2011) Grundzüge der Besteuerung von Sportwetten, Online Veröffentlichung: <http://mpira.ub.uni-muenchen.de/36449/> MPRA Paper No. 36449, posted 05. February 2012 / 21:49

der Umsatzsteuer belastet.<sup>3</sup> Der Bezug von Leistungen für die Erstellung des Wettangebotes (Mieten, Energie, Mediendienste, Lizenzzahlungen) führt regelmäßig zu einem weiteren Kostenfaktor in Höhe von ca. 1,5 % vom Wettumsatz.<sup>4</sup> Die Gesamtbelastung aus Wettsteuer und nicht abzugsfähiger Umsatzsteuer ist damit deutlich höher als die nominelle Steuerlast aus der Wettsteuer allein.

### **3.3. Diskriminierende Doppelbesteuerung in § 17 (Steuerpflicht)**

Wetten aus Anlass von Sportereignissen die nicht nach §§ 10 oder 11 (Rennwetten) besteuert werden, unterliegen gemäß § 17 Absatz 2 des Entwurfes einer Steuer in Höhe von 5 % des Wetteinsatzes. Die Steuer fällt auch dann an, wenn der Spieler bei einem ausländischen Veranstalter wettet, aber seinen Aufenthaltsort im Inland hat. Verkehrsteuerlich soll nun die Wette auch im Inland steuerlich erfasst werden, auch wenn der Veranstalter keine Betriebsstätte in Deutschland unterhält.

Ausländische Veranstalter sollen in Deutschland steuerpflichtig werden; zugleich unterliegen sie an ihrem ausländischen Sitz der Wettsteuer. Das Gesetz sieht nicht vor, dass diese doppelte Besteuerung in Deutschland durch Anrechnung der ausländischen Wettsteuer beseitigt wird. Damit kommt es zu einer Diskriminierung ausländischer Veranstalter: Sie werden, anders als inländische Veranstalter, doppelt besteuert. Diese Doppelbesteuerung verstößt gegen die Dienstleistungsfreiheit. Der Gesetzentwurf ist insoweit europarechtswidrig.

Darüber hinaus werden einseitig nur die ausländischen Veranstalter von Sportwetten diskriminiert. Eine Entsprechung bei den Lotterien zu dieser Regelung fehlt. Wird an einer ausländischen Lotterie teilgenommen, bspw. dadurch das der Spieler Online ein Los erwirbt, so fällt eine Steuer im Inland nicht an. Es findet daher eine doppelte unionsrechtswidrige Diskriminierung statt.

### **3.5. Übergangsfristen**

Eine Verabschiedung des vorgelegten Gesetzentwurfs zum 1. Juli 2012 in Verbindung mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages ohne angemessene Übergangsfristen für Buchmacher erscheint willkürlich in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe handelt. Ebenso wie die gewerblichen Spielhallen, gehen Buchmacher für ihre Geschäftsbetriebe meist mehrjährige Mietbindungen ein oder richten ihren Geschäftsbetrieb in eigenen Räumlichkeiten ein. Für beide Fälle ist eine Übergangsfrist von einem Jahr völlig inakzeptabel. Die Übergangsregelung müsste sich an Abschreibungszeiträumen orientieren oder fünf Jahre betragen wie bei Spielhallen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Kirchhof, P. (2011), Bundessteuergesetzbuch, § 2, Rn 18, der sich für eine Abschaffung der besonderen Verkehrsteuern als Bagatelsteuern und Integration in die allgemeine Umsatzsteuer ausspricht.

<sup>4</sup> Die Gesamtkosten teilen sich in etwa zu 45 % Personalkosten und zu 55 % Gemeinkosten auf. Bei einem Bruttospielertrag von ca. 19,5% und einem Vorsteuergewinn von 2,5% vom Wettumsatz (Marge), sind etwa 17 % der Einnahmen als Kosten zu berücksichtigen. Da nur die Gemeinkosten mit Umsatzsteuer belastet sind, ergeben sich daraus folgende Zusatzkosten

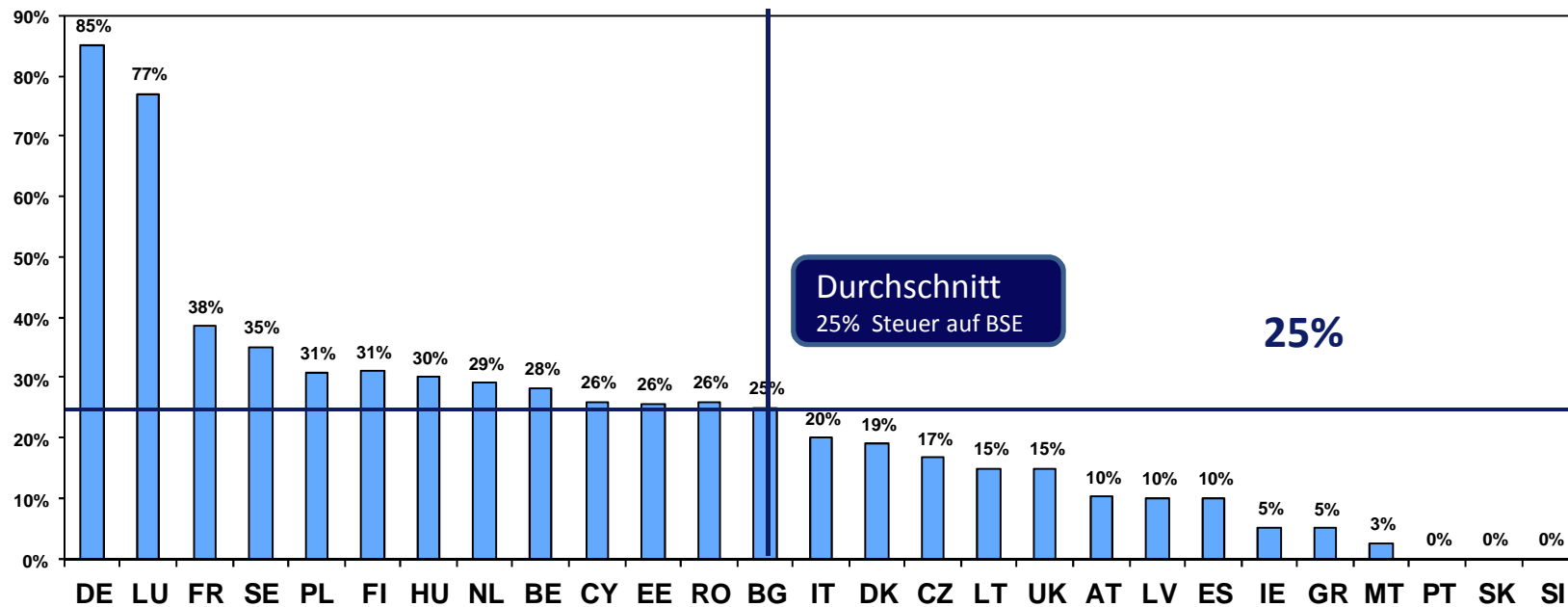


**Dr. Norman Albers**  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



## ANLAGE 1: EU BESTEUERUNG VON WETTEN zu festen Gewinnquoten Bisheriger Stand des Rennwett und Lotterieggesetzes

standardisierter Bruttospielertrag  
(BSE) 19,5 Euro von 100 Euro  
Wetteinsätzen



### Bemessungsgrundlage Wetteinsätze

Deutschland (DE), Luxemburg (LU),  
Frankreich (FR), Polen (PL), Finnland (FI),  
Estland (EE), Tschechische Republik (CZ),  
Österreich (AT), Irland (IE), Malta (MT)

Finnland (FI) Kombination aus Einsatz- und  
Ertragsbesteuerung

### Bemessungsgrundlage Wettertrag

Schweden (SE), Ungarn (HU), Niederlande  
(NL), Belgien (BE), Zypern, (CY), Italien (IT),  
Dänemark (DK), Litauen (LT), Vereinigtes  
Königreich (UK), Lettland (LV), Spanien (ES),  
Griechenland (GR), Bulgarien (BG) ab 2012

### Sonstige Angaben

Slowakei (SK) jährliches Fixum 19.200 €  
Portugal (PT), Slowenien (SI) – keine Angaben  
Italien, Rumänien, Belgien: Wechsel der  
Besteuerung von Wetteinsatz zu  
Bruttoertrag als Bemessungsgrundlage in  
2010/2011  
Finnland und Luxemburg nur Totalisator

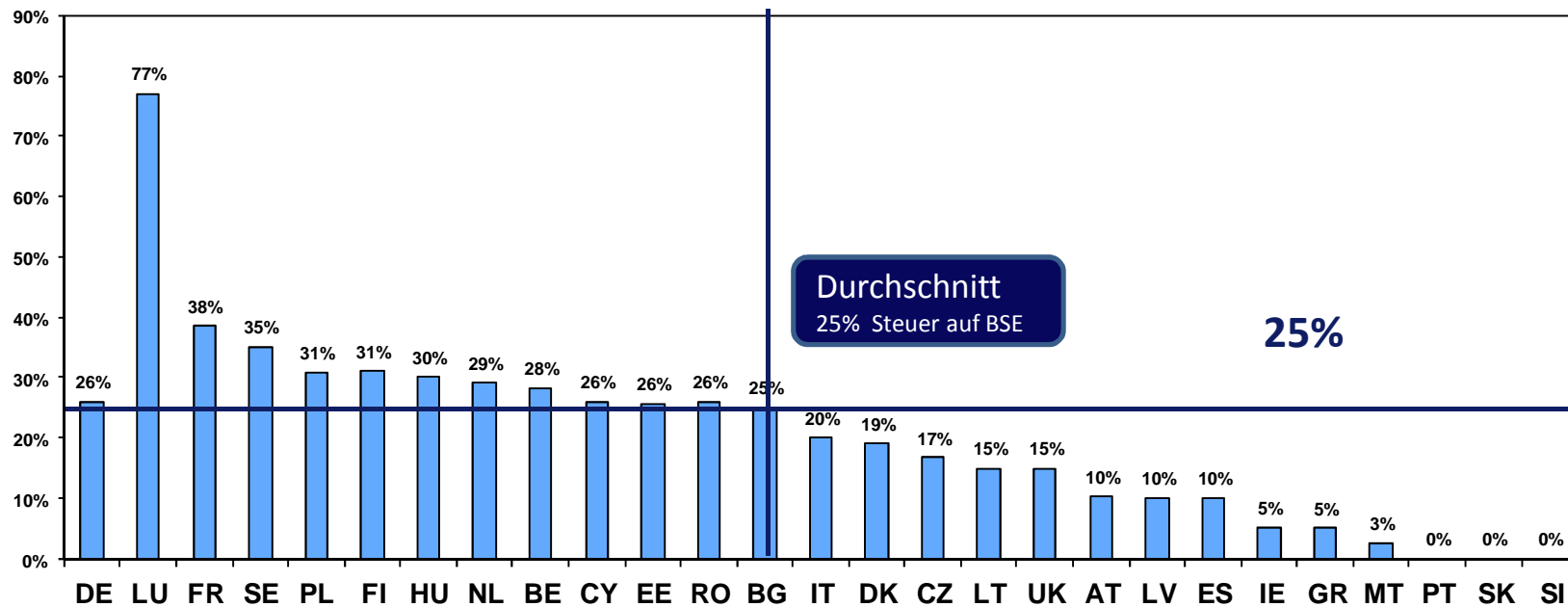
**Quellen:** Schweizer Institut für Rechtsvergleichung (2006), Studie über Glücksspiele, Legal Study Part 2, S 1063ff. Svenska Spel, Österreichischer Buchmacherverband, Universität Hohenheim, eigene Berechnung





**ANLAGE 2: EU BESTEUERUNG VON WETTEN**  
zu festen Gewinnquoten  
gemäß Entwurf eines Gesetzes zu Besteuerung  
von Sportwetten DRs 17/8494

standardisierter Bruttospielertrag  
(BSE) 19,5 Euro von 100 Euro  
Wetteinsätzen



**Bemessungsgrundlage Wetteinsätze**

Deutschland (DE), Luxemburg (LU),  
Frankreich (FR), Polen (PL), Finnland (FI),  
Estland (EE), Tschechische Republik (CZ),  
Österreich (AT), Irland (IE), Malta (MT)

Finnland (FI) Kombination aus Einsatz- und  
Ertragsbesteuerung

**Bemessungsgrundlage Wettertrag**

Schweden (SE), Ungarn (HU), Niederlande  
(NL), Belgien (BE), Zypern, (CY), Italien (IT),  
Dänemark (DK), Litauen (LT), Vereinigtes  
Königreich (UK), Lettland (LV), Spanien (ES),  
Griechenland (GR), Bulgarien (BG) ab 2012

**Sonstige Angaben**

Slowakei (SK) jährliches Fixum 19.200 €  
Portugal (PT), Slowenien (SI) – keine Angaben  
Italien, Rumänien, Belgien: Wechsel der  
Besteuerung von Wetteinsatz zu  
Bruttoertrag als Bemessungsgrundlage in  
2010/2011  
Finnland und Luxemburg nur Totalisator

**Quellen:** Schweizer Institut für Rechtsvergleichung (2006), Studie über Glücksspiele, Legal Study Part 2, S 1063ff. Svenska Spel, Österreichischer Buchmacherverband, Universität Hohenheim, eigene Berechnung